Vereinte Nationen S/RES/2451 (2018)

# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2018

## Resolution 2451 (2018)

### verabschiedet auf der 8439. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2018

*Der Sicherheitsrat*,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2175 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015), 2266 (2016), 2342 (2017) und 2402 (2018) sowie auf die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 15. Februar 2013, vom 29. August 2014, vom 22. März 2015, vom 25. April 2016, vom 15. Juni 2017 und vom 15. März 2018 über Jemen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seiner Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen,

*in Bekräftigung* seiner Unterstützung und seines Engagements für die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen (der Sondergesandte),

*bekräftigend*, dass der Konflikt in Jemen nur durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess beigelegt werden kann, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 2216 (2015), und Erklärungen seiner Präsidentschaft sowie im Rahmen der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrer Vereinbarung über den Umsetzungsmechanismus und in den Ergebnisdokumenten der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs gefordert,

*feststellend*, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

1. *begrüßt* die vom Sondergesandten vom 6. bis 13. Dezember 2018 in Stockholm einberufenen Konsultationen mit der Regierung Jemens und den Huthis, *dankt* der Regierung Schwedens für die Ausrichtung des Treffens, *lobt* die von regionalen und internationalen Führungsverantwortlichen unternommenen Schritte zur Unterstützung der Vereinten Nationen und *weist darauf hin*, wie grundlegend wichtig es ist, auf dem Weg zu einem politischen Abkommen Fortschritte zu erzielen, um den Konflikt zu beenden und das humanitäre Leid des jemenitischen Volkes zu lindern;

2. *billigt* die von den Parteien erzielten Vereinbarungen betreffend die Stadt und das Gouvernement Hudaida und die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa, einen Exekutivmechanismus zur Aktivierung der Vereinbarung über den Austausch von Gefangenen und

eine Einvernehmenserklärung zu Taiz, die in dem unter der Dokumentennummer S/2018/1134 verteilten Abkommen von Stockholm festgelegt sind;

3. *fordert* die Parteien *auf*, das Abkommen von Stockholm gemäß den darin festgelegten Fristen durchzuführen, *besteht* darauf, dass alle Parteien sich uneingeschränkt an die für das Gouvernement Hudaida vereinbarte Waffenruhe, die am 18. Dezember 2018 in Kraft getreten ist, sowie an die Verpflichtung halten, innerhalb von 21 Tagen nach Inkrafttreten der Waffenruhe ihre jeweiligen Einsatzkräfte aus der Stadt Hudaida und den Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa an vereinbarte Standorte außerhalb der Stadt und der Häfen umzuverlegen, keine militärische Verstärkung in die Stadt, die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa und das Gouvernement zu holen und alle Zeichen einer militärischen Präsenz aus der Stadt zu entfernen, da all dies eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Abkommens von Stockholm ist, und *fordert* die Parteien *ferner auf*, auch weiterhin konstruktiv, in redlicher Absicht und ohne Vorbedingungen mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten, einschließlich im Rahmen der fortgesetzten Bemühungen zur Stabilisierung der Wirtschaft Jemens und im Hinblick auf den Flughafen von Sanaa und ihre Teilnahme an einer weiteren Verhandlungsrunde im Januar 2019;

4. *begrüßt*, dass der Sondergesandte nach Konsultation mit den Parteien einen Rahmen für Verhandlungen in Stockholm vorgelegt hat, *begrüßt ferner* seinen Plan, diesen Rahmen während der nächsten Verhandlungsrunde zu erörtern, um den Weg für die Wiederaufnahme formeller Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung zu ebnen, und *unterstreicht*, wie wichtig die volle Mitwirkung der Frauen und die sinnvolle Beteiligung Jugendlicher an dem politischen Prozess sind;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, für einen Anfangszeitraum von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Vorausteam einzurichten und zu entsenden, das den Auftrag hat, mit der Überwachung der sofortigen Durchführung des Abkommens von Stockholm zu beginnen und sie zu unterstützen und zu erleichtern, einschließlich des Ersuchens an die Vereinten Nationen, den Vorsitz des Ausschusses zur Koordinierung der Umverlegung zu führen und dem Rat innerhalb einer Woche aktuelle Informationen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so früh wie möglich vor dem 31. Dezember 2018 Vorschläge zu unterbreiten, wie die Vereinten Nationen das Abkommen von Stockholm gemäß dem Ersuchen der Parteien umfassend unterstützen werden, unter anderem durch substanzielle Maßnahmen zur Überwachung der Waffenruhe und der gegenseitigen Umverlegung der Einsatzkräfte aus der Stadt Hudaida und den Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa, die Wahrnehmung einer führenden Rolle bei der Unterstützung der Hafenbehörde Yemen Red Sea Ports Corporation bei der Verwaltung und Inspektion der Häfen von Hudaida, Salid und Ras Issa und die Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in der Stadt Hudaida und den Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa, und dem Sicherheitsrat wöchentlich Bericht zu erstatten, *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen, und *verweist* auf die Verpflichtung der Parteien, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Hudaida zu erleichtern und zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß der Forderung der Parteien bis auf weiteres wöchentlich über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über etwaige Verstöße der Parteien gegen ihre Verpflichtungen, und *bekundet* seine Absicht, nach Bedarf weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution und aller anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie zur Milderung der humanitären Lage und zur Unterstützung einer politischen Lösung zur Beendigung des Konflikts zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass gewerbliche und humanitäre Güter und humanitäres Personal ungehindert in das Land und alle Landesteile gelangen müssen, und *fordert* die Regierung Jemens und die Huthis in dieser Hinsicht *auf*, bürokratische Hindernisse für den Zustrom gewerblicher und humanitärer Güter, einschließlich Brennstoffs, zu beseitigen, *fordert* die Parteien *auf*, die wirksame und dauerhafte Betriebsbereitschaft aller Häfen Jemens und Zufahrtsstraßen im ganzen Land sowie die Wiedereröffnung und den sicheren Betrieb des Flughafens Sanaa für den gewerblichen Luftverkehr im Rahmen eines vereinbarten Mechanismus zu gewährleisten, *fordert* die Parteien *ferner auf*, mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten, um die Wirtschaft zu stärken, die Funktionsfähigkeit der Zentralbank Jemens zu verbessern und die Zahlung von Ruhestands- und Beamtengehältern zu gewährleisten, *bittet* in dieser Hinsicht die internationalen Finanzinstitutionen, dem Sondergesandten auf Ersuchen geeignete Hilfe zu leisten, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für den Plan der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen 2019 zu erwägen;

9. *bekundet sein tiefes Bedauern* über die durch den Konflikt verursachten Verluste an Menschenleben und Verletzungen, einschließlich aufgrund von Landminen, und über die Tötung, die Verstümmelung, den Einsatz und die Einziehung von Kindern in dem bewaffneten Konflikt, und *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Konfliktparteien den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und ihre sichere Bewegungsfreiheit ermöglichen;

10. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, das anwendbare Völkerrecht einzuhalten und ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal und ihre Transportmittel zu achten und zu schützen, und *fordert* sie *auf*, zivile Objekte zu schützen, einschließlich Schulen und für die Zivilbevölkerung unentbehrlicher Einrichtungen wie derjenigen, die für die Nahrungsmittelverteilung, -verarbeitung und -lagerung erforderlich sind, sämtliches Militärpersonal aus ziviler Infrastruktur abzuziehen und dem humanitären und medizinischen Personal den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und zu erleichtern, und *erklärt erneut*, dass Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs geleistet werden und geschlechts- und altersgerecht sein soll;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.